

**Flämische Regierung**

**Dekret zur Änderung des Dekrets vom 27. März 2009 über Hörfunk und Fernsehen in Bezug auf** **die Förderung des audiovisuellen Sektors** **durch Finanzbeiträge zur Produktion audiovisueller Werke**

Auf Vorschlag des flämischen Ministers für Brüssel, Jugend, Medien und Bekämpfung der Armut;

Nach Beratung,

ERLÄSST DIE FLÄMISCHE REGIERUNG HIERMIT FOLGENDES:

Der flämische Minister für Brüssel, Jugend, Medien und Bekämpfung der Armut ist im Namen der flämischen Regierung dafür zuständig, dem flämischen Parlament den Entwurf eines Dekrets vorzulegen, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

Kapitel 1. Einleitende Bestimmungen

**Artikel 1.** Mit diesem Dekret wird eine Gemeinschaftssache geregelt.

Kapitel 2. Änderungen des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen

**Artikel 2.** Artikel 2 des Dekrets vom 27. März 2009 über Rundfunk und Fernsehen, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Juli 2021, enthält folgende Änderungen:

1. Punkt 49 erhält folgende Fassung:

„49. unabhängiger Produzent: einer der folgenden Produzenten:

1. ein Produzent, der alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1) die Rechtspersönlichkeit des Produzenten unterscheidet sich von der eines Sendeunternehmens;

2) der Produzent ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 20 des Gesetzes über Unternehmen und Vereinigungen nicht mit einem Sendeunternehmen verbunden;

3) der Produzent hält nicht mehr als 25 % der Stimmrechte oder Eigentumsrechte eines Sendeunternehmens, unmittelbar oder mittelbar;

4) höchstens 25 % der Stimmrechte oder Eigentumsrechte des Produzenten werden direkt oder indirekt von einem Sendeunternehmen gehalten;

5) höchstens 25 % der Stimmrechte oder Eigentumsrechte des Produzenten werden direkt oder indirekt von einer Gesellschaft gehalten, die direkt oder indirekt mehr als 25 % der Stimmrechte oder Eigentumsrechte eines Sendeunternehmens hält;

b) ein Produzent, der gemäß den Buchstaben a, 2, 3, 4 oder 5 abhängig ist, aber eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Zahlen, die den letzten drei genehmigten Jahresabschlüssen zugrunde liegen, zeigen, dass der Produzent einen durchschnittlichen Jahresumsatz mit audiovisuellen Werken erzielt hat, von denen weniger als 25 % direkt oder indirekt von den Sendeunternehmen erzielt wurden, von denen dieser Hersteller abhängig ist.

Für den Erzeuger, der noch nicht über drei genehmigte Jahresabschlüsse verfügt, wird der durchschnittliche Jahresumsatz auf der Grundlage einer Schätzung in gutem Glauben bewertet;

1. das Sendeunternehmen, von dem der Produzent abhängig ist, hat nur einen begrenzten nachgewiesenen durchschnittlichen Jahresumsatz, wie aus den Zahlen hervorgeht, die den letzten genehmigten Jahresabschlüssen zugrunde liegen, d. h. höchstens 10 Mio. EUR. Die genannten Einkünfte ohne Mehrwertsteuer gelten als erzielt im Zusammenhang mit:

i) Zahlung durch den Verbraucher;

ii) B2B-Vereinbarungen über die Nutzung und/oder Verbreitung audiovisueller Inhalte;

iii) Valorisierung der Daten;

iv) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation.“;

Für das Sendeunternehmen, das noch nicht über drei genehmigte Jahresabschlüsse verfügt, wird der durchschnittliche Jahresumsatz auf der Grundlage einer Schätzung in gutem Glauben bewertet.

2. Es wird ein Punkt 45/2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„45/2 Flämischer audiovisueller Fonds: Vlaams Audiovisueel Fonds vzw, gegründet durch das Dekret vom 13. April 1999 zur Ermächtigung der flämischen Regierung, sich an der Einrichtung des gemeinnützigen Flämischen Audiovisuellen Fonds anzuschließen.“

3. Es wird ein Punkt 54 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„54. audiovisuelle Arbeit: ein Animations-, Dokumentar- oder Fiktionsfilm oder eine Animations-, Dokumentar- oder Fiktionsserie.“

**Artikel 3.** In Artikel 155 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Worte „von Sendeunternehmen unabhängige Produzenten“ durch die Worte „“ durch unabhängige Produzenten oder Produzenten, die keine unabhängigen Produzenten im Sinne von Artikel 2, Punkt 49 sind, aber im Sinne von Artikel 2 Punkt 49 Buchstabe a vom Sendeunternehmen, das die Produktion ausstrahlt, unabhängig sind;“ ersetzt;

**Artikel 4.** In Artikel 157 desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 29. Juni 2018 und geändert durch das Dekret vom 22. März 2019, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Abschnitt 1 Absatz 1 werden die Wörter ‚nichtlineare Sendeunternehmen‘ durch die Wörter ‚TV-Sender, die nichtlineare Fernsehdienste anbieten‘ ersetzt.

2. In Abschnitt 1 wird Absatz 2 durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht für Sendeunternehmen, die nichtlineare Fernsehdienste erbringen und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie sind ein Kleinstunternehmen;
2. durch das Angebot nichtlinearer Fernsehdienste erreichen sie weniger als 0,5 % aller Einwohner des niederländischsprachigen Raums.“

3. zwischen den Absätzen 2 und 3 wird ein Absatz eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die flämische Regierung legt die genauen Bedingungen und Modalitäten für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen fest.“

4. Abschnitt 2 wird gestrichen.

5. in Abschnitt 3 wird der Satz „Abschnitte 1 und 2“ durch den Satz „Abschnitt 1“ ersetzt.

6. Abschnitt 4 wird gestrichen.

7. im neuen Abschnitt 2 erhalten die Worte „nichtlineare Sendeunternehmen“ folgende Fassung: „Fernsehveranstalter, die nichtlineare Fernsehdienste anbieten“.

**Artikel 5.** In Teil IV desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Juli 2021, wird Titel 1/1, der aus Artikel 184/1 besteht, aufgehoben.

**Artikel 6.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird ein Teil IV/1 eingefügt, der wie folgt lautet:

‚Teil IV/1. Förderung des audiovisuellen Sektors durch Beteiligung an der Produktion audiovisueller Werke“.

**Artikel 7.** Im selben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Teil IV/1, der durch Artikel 6 eingefügt wird, ein Titel I eingefügt, der wie folgt lautet:

Titel I. Anwendungsbereich.

**Artikel 8.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird durch Artikel 7 in Titel I ein Artikel 188/1 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/1. § 1. Folgende Investoren beteiligen sich jährlich an der Produktion audiovisueller Werke in Form eines direkten finanziellen Beitrags zur Produktion audiovisueller Werke oder in Form eines gleichwertigen finanziellen Beitrags zum Flämischen Audiovisuellen Fonds:

1. Diensteanbieter, die der Öffentlichkeit einen oder mehrere Rundfunkdienste eines oder mehrerer Sendeunternehmen, die in die Zuständigkeit der flämischen Gemeinschaft fallen, linear oder nichtlinear zur Verfügung stellen;
2. private Sendeunternehmen, einschließlich privater Sendeunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums; oder die in Belgien ansässig sind und nicht in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft fallen, die nichtlineare Fernsehdienste für den niederländischsprachigen Raum erbringen;
3. Anbieter von Videoplattformdiensten, einschließlich Anbieter von Videoplattformdiensten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder mit Sitz in Belgien und nicht im Zuständigkeitsbereich der Flämischen Gemeinschaft, die Videoplattformdienste, die an den niederländischsprachigen Raum gerichtet sind, erbringen.

§ 2. Die direkte finanzielle Beteiligung an der Produktion audiovisueller Werke gemäß Abschnitt 1 kann wie folgt erfolgen:

1. Leistung eines Beitrags zu Produktionsprojekten, die der flämischen Medienregulierungsbehörde zur Beurteilung ihrer Zulässigkeit und Anerkennung vorgelegt werden;
2. Leistung eines Beitrags zum Erwerb von Rundfunkrechten für den niederländischsprachigen Raum an einem Produktionsprojekt gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Punkt 1.

Der Flämische Audiovisuelle Fonds stellt im Einklang mit den Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Flämischen Gemeinschaft und dem Flämischen Audiovisuellen Fonds in Bezug auf den VAF/Mediafonds und den VAF/Filmfonds den in Abschnitt 1 genannten Finanzbeitrag zum Flämischen Audiovisuellen Fonds zur Verfügung.

§ 3. Die flämische Regierung bestimmt Folgendes:

1. die detaillierten Modalitäten für die Kriterien, Bedingungen und Verfahren für die Einreichung der Produktionsprojekte gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Punkt 1;
2. die Bedingungen und Modalitäten zur Berücksichtigung eines Beitrags zum Erwerb von Rundfunkrechten gemäß den Angaben in Abschnitt 2 Absatz 1 Punkt 2;
3. die Bedingungen und Modalitäten für die Beurteilung der Zulässigkeit, Anerkennung und Weiterverfolgung der Produktionsprojekte und der Beiträge zum Erwerb von Rundfunkrechten gemäß Abschnitt 2 Absatz 1;

4. die in Abschnitt 2 Absatz 2 genannten detaillierten Modalitäten für das Verfahren für die gleichwertige finanzielle Beteiligung an dem Flämischen Audiovisuellen Fonds.

§ 4. Investoren, die der flämischen Medienregulierungsbehörde gemäß Abschnitt 2 unzureichende finanzielle Beiträge zu Produktionsprojekten vorgelegt haben oder die aufgrund der Entscheidung der flämischen Regulierungsbehörde für Medien, dass ein oder mehrere Produktionsprojekte unzulässig oder nicht anerkannt sind, nicht in der Lage sind, ausreichende finanzielle Beiträge zu Produktionsprojekten zu leisten, sind verpflichtet, den Finanzbeitrag für den Flämischen Audiovisuellen Fonds in Höhe des in Titel III angegebenen vollen Betrags zu leisten, mit Abzug der bereits eingereichten und anerkannten Beiträge für Produktionsprojekte.

§ 5. Der obligatorische finanzielle Beitrag zur Produktion audiovisueller Werke gemäß Abschnitt 1 gilt nicht für:

1. private Rundfunkanstalten, die nichtlineare Fernsehdienste anbieten und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
2. sie sind ein Kleinstunternehmen;
3. mit ihrem Angebot an nichtlinearen Fernsehdiensten erreichen sie weniger als 0,5 % aller Einwohner des niederländischsprachigen Raums;
4. sie bieten weniger als 10 audiovisuelle Werke pro Jahr an;
5. ihr Angebot besteht hauptsächlich aus Programmen, die auf Video-On-Demand-Rechten von Sendeunternehmen basieren.
6. Diensteanbieter und Anbieter von Videoplattformdiensten, die ein Kleinstunternehmen sind.

Die flämische Regierung legt die weiteren Bedingungen und Modalitäten für die Ausnahmen der Leistung des  Beitrags fest, einschließlich der weiteren Auslegung des Begriffs „audiovisuelle Werke“ im Sinne von Absatz 1.

§ 6. Ein finanzieller Beitrag zu einer Produktion zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung oder die einen anderen rechtlichen oder regulatorischen Vorteil mit sich bringt, kann nicht im Rahmen der Beitragspflicht gemäß Abschnitt 1 geleistet werden.

**Artikel 9.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Teil IV/1, der durch Artikel 6 eingefügt wird, ein Titel II eingefügt, der wie folgt lautet:

„Titel II. Allgemeine Bestimmungen“.

**Artikel 10.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Titel II, eingefügt durch Artikel 9, wird ein Artikel 188/2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/2. Jeder Investor, der in Artikel 188/1, § 1 erwähnt wird, stellt der flämischen Regulierungsbehörde für Medien, dem Flämischen Audiovisuellen Fonds, dem flämischen Minister für Medien und gegebenenfalls dem flämischen Minister für Kultur folgende Daten und Belege jährlich vor dem 15. Februar zur Verfügung:

1. die gewählte Form der Beteiligung an der Produktion audiovisueller Werke gemäß Artikel 188/1 Absatz 1;
2. den Betrag des Finanzbeitrags gemäß Titel III und gegebenenfalls die Belege zum Nachweis des oben genannten Betrags;
3. gegebenenfalls Nachweis der Anwendbarkeit einer der in Artikel 188/1 § 5 genannten Ausschlussgründe. Die Belege der in Artikel 188/1, § 5 Absatz 1, Punkte 1 und 2 genannten Bedingungen, die sich auf die Daten des zweiten Jahres vor dem Jahr der Teilnahme  an der Produktion audiovisueller Werke beziehen, ; aufgeführt in Artikel 188/1, § 1.

Sind die in den Absätzen 1, Punkte 1, 2 und 3 genannten Informationen oder Belege nicht rechtzeitig vorgelegt worden, so wird angenommen, dass sich der Investor an der Produktion audiovisueller Werke durch einen gleichwertigen finanziellen Beitrag zum Flämischen Audiovisuellen Fonds durch Leistung eines Pauschalbetrags auf der Grundlage der Artikel 188/3, Punkt 1, Artikel 188/4, § 1 Absatz 1 Punkt 1 bzw. Artikel 188/5 § 1 Absatz 1 Punkt 1 beteiligt.

Die Unterlagen, die die in Absatz 1 genannten Angaben und Belege enthalten, sind in niederländischer Sprache einzureichen. Ein Investor, der nicht in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft fällt, aber in den Anwendungsbereich von Teil IV/1 fällt, kann die Unterlagen in englischer Sprache einreichen.

Die in Absatz 1 genannten Daten und Belege werden in der von der flämischen Regierung festgelegten Weise elektronisch übermittelt.

Die flämische Regierung legt die Bedingungen und Modalitäten für die Berichterstattung der flämischen Regulierungsbehörde für Medien und des flämischen Audiovisuellen Fonds über die Beteiligung an der Produktion audiovisueller Werke in Form eines direkten finanziellen Beitrags zur Produktion audiovisueller Werke oder in Form eines gleichwertigen finanziellen Beitrags zum flämischen Audiovisuellen Fonds gemäß Artikel 188/1 fest.“

**Artikel 11.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Teil IV/1, der durch Artikel 6 eingefügt wird, ein Titel III eingefügt, der wie folgt lautet:

„Titel III. Beitrag“.

**Artikel 12.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird durch Artikel 11 in Titel III ein Kapitel I eingefügt, das wie folgt lautet:

„Kapitel I. Diensteanbieter“.

**Artikel 13.** Im selben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Kapitel I, eingefügt durch Artikel 12, wird ein Artikel 188/3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/3. Die Diensteanbieter wählen eines der folgenden Systeme zur Bestimmung des jährlichen Beitrags, um ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke gemäß Artikel 188/1 Absatz 1 nachzukommen:

1. die Zahlung eines Pauschalbetrags von 6 Mio. EUR. Der genannte Pauschalbetrag wird jährlich gemäß Artikel 188/6 indexiert;
2. Zahlung eines Betrags von EUR 3 pro Abonnent im niederländischsprachigen Raum. Der genannte Betrag wird jährlich gemäß Artikel 188/6 indexiert. Die Zahl der Teilnehmer wird auf der Grundlage der neuesten Daten ermittelt, die gemäß Artikel 182 vor dem Jahr der Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke, die von der flämischen Medienregulierungsbehörde genehmigt wurden, übermittelt wurden.“

**Artikel 14.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Titel III, eingefügt durch Artikel 11, ein Kapitel II eingefügt, das wie folgt lautet:

„Kapitel II. Private Rundfunkanstalten, die nichtlineare Fernsehdienste anbieten“.

**Artikel 15.** Im selben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Kapitel II, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Artikel 188/4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/4. § 1. Private Rundfunkveranstalter, die nichtlineare Fernsehdienste erbringen, wählen eines der folgenden Systeme zur Bestimmung des jährlichen Beitrags, um ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke gemäß Artikel 188/1 § 1 nachzukommen:

1. die Zahlung eines Pauschalbetrags von 6 Mio. EUR. Der genannte Pauschalbetrag wird jährlich gemäß Artikel 188/6 indexiert;
2. die Zahlung eines Betrags in Höhe von:
3. 2 % ihres Umsatzes, wenn dieser zwischen 0 und 15 Mio. EUR liegt;
4. 3 % ihres Umsatzes, wenn dieser zwischen 15 und 30 Mio. EUR liegt;
5. 4 % ihres Umsatzes, wenn er 30 Mio. EUR übersteigt.

Der in Absatz 1 Nummer 2 genannte Umsatz bezieht sich auf den Umsatz, der im zweiten Jahr vor dem Jahr der Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke erzielt wurde.

In Absatz 1 Punkt 2 bedeutet „Umsatz“ Folgendes: folgende Einnahmen aus der Lieferung nichtlinearer Fernsehdienste an den Endnutzer, ohne Mehrwertsteuer:

1  das Einkommen aus der Zahlung durch den Endnutzer. Es umfasst nicht die Einkünfte privater Sendeunternehmen, die nichtlineare Fernsehdienste erbringen, die keine eigene juristische Person gegenüber einem Diensteanbieter sind oder der ausschließlichen Kontrolle eines unter Artikel 188/1 § 1 Punkt 1 genannten Diensteanbieters unterliegen, wenn sie nichtlineare Fernsehdienste anbieten, die nur den Abonnenten dieses Diensteanbieters auf Transaktionsbasis zur Verfügung stehen;

2° Einnahmen aus Vereinbarungen mit Diensteanbietern und Anbietern von Endgeräten mit interaktiven Computerfunktionen für den Zugang zu Fernsehdiensten;

3 ° Einnahmen aus der Auswertung von Daten;

4 ° Einnahmen aus audiovisueller kommerzieller Kommunikation.

War ein privates Sendeunternehmen, das nichtlineare Fernsehdienste erbringt, im zweiten Jahr vor dem Jahr der Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke weniger als zwölf Monate aktiv, so wird der Jahresumsatz durch Multiplikation des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des zweiten Jahres vor dem Jahr der Beteiligung an der Produktion audiovisueller Werke mit zwölf berechnet.

Private Sendeunternehmen, die nichtlineare Fernsehdienste erbringen, müssen ihren Umsatz gemäß Absatz 1 Punkt 2 mit Dokumenten nachweisen, die von einem Unternehmensprüfer validiert wurden. Die oben genannten Unterlagen sind den Angaben und Belegen gemäß Artikel 188/2 vollständig beizufügen. Die flämische Medienregulierungsbehörde ist befugt, alle relevanten Informationen und Unterlagen zu den oben genannten Dokumenten von dem privaten Sendeunternehmen, das nichtlineare Fernsehdienste anbietet, anzufordern.

§ 2. Bei privaten Sendeunternehmen, die nichtlineare Fernsehdienste erbringen, die in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft fallen, werden bei der Berechnung des Umsatzes gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 Nummer 2 die Einnahmen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt, an die sich das Sendeunternehmen richtet, gegebenenfalls nach Abzug der Einnahmen eines Mitgliedstaats, und wenn es gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten über die Erbringung audiovisueller Mediendienste einem System von Finanzbeiträgen zur Herstellung europäischer Werke unterliegt.

Bei privaten Sendeunternehmen, die nichtlineare Fernsehdienste mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Belgien erbringen und nicht in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft fallen und die nichtlineare Fernsehdienste für den niederländischsprachigen Raum anbieten, werden bei der Berechnung des Umsatzes gemäß Abschnitt 1 Absatz 1 Punkt 2 die Einkünfte aus Dienstleistungen für Ansässige im niederländischsprachigen Raum berücksichtigt.“

**Artikel 16.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird durch Artikel 11 ein Kapitel III in Titel III eingefügt, der wie folgt lautet:

„Kapitel III. Anbieter von Videoplattformdiensten“.

**Artikel 17.** Im selben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Kapitel III, eingefügt durch Artikel 16, wird ein Artikel 188/5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/5. § 1. Die Anbieter von Videoplattformen wählen eines der folgenden Systeme zur Festlegung des jährlichen Beitrags aus, um ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke gemäß Artikel 188/1 Absatz 1 nachzukommen:

1. die Zahlung eines Pauschalbetrags von 6 Mio. EUR. Der genannte Pauschalbetrag wird jährlich gemäß Artikel 188/6 indexiert;
2. die Zahlung eines Betrags in Höhe von:
3. 2 % ihres Umsatzes, wenn dieser zwischen 0 und 15 Mio. EUR liegt;
4. 3 % ihres Umsatzes, wenn dieser zwischen 15 und 30 Mio. EUR liegt;
5. 4 % ihres Umsatzes, wenn er 30 Mio. EUR übersteigt.

Der in Absatz 1 Nummer 2 genannte Umsatz bezieht sich auf den Umsatz, der im zweiten Jahr vor der Teilnahme an der Produktion audiovisueller Werke im niederländischen Sprachraum erzielt wurde.

In Absatz 1 Punkt 2 bedeutet „Umsatz“ Folgendes: die Einkünfte ohne Mehrwertsteuer, die erzielt werden aus:

1. Zahlungen durch den Endnutzer;
2. die Vereinbarungen mit Diensteanbietern und Anbietern von Endgeräten mit interaktiven Computerfunktionen für den Zugang zu Fernsehdiensten;
3. die Valorisierung von Daten;
4. kommerzielle Kommunikation.

§ 2. Die Anbieter von Videoplattformdiensten müssen den Umsatz im niederländischen Sprachraum gemäß Abschnitt 1 Absatz 2 mit Dokumenten nachweisen, die von einem Prüfer validiert werden. Die oben genannten Unterlagen sind den Angaben und Belegen gemäß Artikel 188/2 vollständig beizufügen. Die flämische Medienregulierungsbehörde ist befugt, alle relevanten Informationen und Dokumente von den Videoplattformanbietern zu den oben genannten Dokumenten anzufordern.“

**Artikel 18.** Im selben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Titel III, eingefügt durch Artikel 11, wird ein Kapitel IV eingefügt, das wie folgt lautet:

„Kapitel IV. Indexierung.“

**Artikel 19.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, in Kapitel IV, eingefügt durch Artikel 18, wird ein Artikel 188/6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/6. Die in den Artikeln 188/3, 188/4 und 188/5 dieses Dekrets genannten Beträge werden ab dem 1. Januar 2025 jährlich auf der Grundlage des Preisindexes gemäß Artikel 2 des königlichen Dekrets vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Landes indexiert.

Die Indexierung nach Absatz 1 erfolgt durch Multiplikation der in den Artikeln 188/3, 188/4 und 188/5 dieses Dekrets genannten Beträge mit dem genannten Preisindex, der für den Monat Januar des laufenden Jahres festgelegt wurde, und durch Teilung dieses Ergebnisses durch den oben genannten Preisindex, der für den Monat Januar des laufenden Jahres ermittelt wurde und dies geteilt durch den Preisindex für Februar des Jahres 2024.“

**Artikel 20.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Titel III, eingefügt durch Artikel 11, ein Kapitel V eingefügt, das wie folgt lautet:

„Kapitel V. Bewertung“.

**Artikel 21.** In demselben Dekret, zuletzt geändert durch das Dekret vom 12. Februar 2021, wird in Kapitel V, eingefügt durch Artikel 20, ein Artikel 188/7 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Artikel 188/7. Die flämische Regierung nimmt spätestens im dritten Jahr nach ihrem Inkrafttreten eine Bewertung der in den Artikeln 188/1 bis 188/6 dieses Dekrets genannten Regelung vor.“

**Artikel 22.** In Artikel 218, § 2 Absatz 1 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 3. Juni 2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Punkt 12 werden die Worte „Artikel 184/1“ und „Artikel 184/1 Absatz 2“ durch die Worte „Artikel 188/1 bis 188/5“ ersetzt.

2. Punkt 16 wird gestrichen.

**Artikel 23.** In Artikel 228 Absatz 1 desselben Dekrets in der durch Dekrete vom 19. März 2021 und 3. Juni 2022 geänderten Fassung wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. die Anordnung, die Tätigkeit als Videoplattformdienste auszusetzen oder einzustellen, wenn der Anbieter eines Videoplattformdienstes die Verpflichtung gemäß Teil IV/1 nicht erfüllt.“

**Artikel 24.** Die flämische Regierungsverordnung vom 1. Februar 2019 über die Beteiligung privater nichtlinearer Sendeunternehmen an der Produktion flämischer audiovisueller Werke wird aufgehoben.

Kapitel 3. Inkrafttreten

**Artikel 25.** Dieses Dekret tritt zu einem von der flämischen Regierung festgelegten Zeitpunkt und spätestens am (Datum) in Kraft.

Brüssel, (Datum).

Der Ministerpräsident der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Der flämische Minister für Brüssel, Jugend, Medien und Bekämpfung der Armut,

Benjamin DALLE